

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XLVIII.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollzehungsdirektorium.

Abschrift eines Brieß des Generals Heudelet
an den Unterstatthalter des Distr. Brugg,
vom 22. Therm. VII.

(Vergl. Tagbl. St. 45. S. 168.)

Ich nehme, B. Statthalter, den lebhaftesten
Antheil an dem Unglücke, wodurch eine achtungs-
würdige Familie eines Einwohners von Billingen
ihres Hauptes beraubt worden. Der Krieg, der
schreckliche Krieg führt jeden Jammer in seinem
Gefolge, und ihn allein darf man wegen dieses
Ereignisses anklagen, welches alle meine Bemühun-
gen, gute Ordnung zu erhalten, weder voraus-
sehen noch verhüten konnten.

Ich habe dem Obergeneral das Gemälde der
traurigen Lage dieser armen Familie vor Augen
gelegt. Ich sende Ihnen 12 Louisd'or, die er mir
dieselben auszutheilen auftrug. Wollen Sie ihr
solche zukommen lassen; wollen Sie ihr zugleich
meine Theilnahme an ihrem Unglück bezeugen. Sa-
gen Sie ihr, sie möchte die Franzosen darum nicht
verwünschen; sie sind aufrichtige Freunde der Hu-
manität, und wenn, als unvermeidliche Folge eines
großen Zusammenflusses von Menschen, ein Böse-
wicht sich unter ihnen findet, so darf er nur ent-
dekt werden, damit sie ihn der Gerechtigkeit aus-
liefern; sagen Sie jener Familie auch, ich hätte,
dem Auftrage des Generals Massena zufolge, Be-
fehl ertheilt, daß der Wittwe und jedem Kinde,
zu Brugg täglich eine Nation Brod und Fleisch
ausgeliefert werde, gegen Vons. die Sie gefälligst
ausstellen, und die der Chef des Generalstaabs der
Division und der Kriegskommissär visiren werden.
Diese Maßregel wird so lange fortdauren, als sol-
che Austheilungen zu Brugg oder in der Nachbar-
schaft geschehen.

Wollen Sie mir den Empfang dieses Brieß
und der beiliegenden Summe bescheinigen.

Empfangen Sie die Zusicherung meiner Ach-
tung.

Unterzeichnet: Heudelet.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Frölich.

Dem Original gleichlautend.

Der Gen. Sekr.: Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Uns ist auch dieser Meinung, weil wir eben
so wenig über die Urtheile des obersten Gerichtshofes
Commissionen niedersetzen können, als er über uns-
re Gesetze; jeder von uns muß bey seinem Geschäft
bleiben, und der 63. § der Constitution giebt dem
obersten Gerichtshof ganz unverkennbar das Recht, ei-
nen Präsidenten seiner Stelle zu entziehen, weil
er die Bedingung vorschreibt, unter der einzig ein
angestellter Präsident wieder seine Stelle beziehen
kann.

Schöch erinnert an die Verläumdungen, die ge-
gen Hartmann ausgestossen wurden, von denen sich
nur aber gar nichts erwähret hat, und also sollten
wir den Beschluss wieder zurücknehmen, durch den
Hartmann dem obersten Gerichtshof übergeben wurde.
Hartmann ist ein Patriot, er hat der Repub-
lik aus den Klöstern viel Schäze gerettet und dar-
um wurde er verläumdet; wäre er ein Fanatiker
gewesen, hätte die Geistlichen machen lassen, und
der Republik keine Schäze verschafft, kein Mensch
hätte ihn angeklagt, weil dann die Fanatiker und
Aristokraten mit ihm wären zufrieden gewesen. Weil
also das Urtheil des obersten Gerichtshof ungerecht
ist, so hebe man es auf. Der Obergerichtshof erklärt,
dass Hartmann das Zutrauen des Volks verloren ha-
be, aber ich glaube, wenn man das Volk fragte, so
würde sich zeigen, dass durch dieses Urtheil nicht Hart-
mann, sondern der Obergerichtshof selbst, das Zutrauen
des Volks verloren hat. . . . Ruf zur Ord-
nung! Auf Gysendörfers Antrag wird das
Wort dem Redner entzogen und also die Fortsetzung
dieser Rede untersagt.

Suter: Sobald ein Mitglied der gesetzgebenden Rath sich während der Verwaltung seines Amtes irgend einer strafaren Handlung schuldig gemacht, so muss dieselbe unfreitig scharf geengt werden, weil keiner sich des Zutrauens, mit welchem ihn das Volk beeindruckt, unwürdig machen soll. Diesen Grundsatz hatten Sie vor Augen, als Sie glaubten, das Vertragen des B. Hartmanns als Regierungscommissär sey Ihnen denunziert worden. Es ist leider jetzt zu spät zu untersuchen, ob es Ihnen auch wirklich denunziert worden sey; ich gestehe aber frei heraus, daß ich es nicht glaube, daß ich es nie glaubte und nie glauben könnte, weil das Direktorium, von welchem er abgesandt war, und welches also allein über seine Aufführung Richter seyn konnte, mit seiner Sendung vollkommen zufrieden war, wie dieses deutlich aus seinem Schreiben erhellet. Diesen Glauben legte ich auch damals im Comite der Versammlung vor, und ich erinnere mich noch gar wohl folgender Worte, die ich sagte, „der Name Patriot sey zwar kein Freibrief zu handeln, wie es einem gut hünke, allein er sey noch vielweniger ein Freibrief zur Verfolgung; und leider müsse ich mit Schmerzen sehen, daß wenig mehr als dieses bei diesem Geschäft statt habe.“

Ich frage Euch, B. Repräsentanten, ich frage Euch bei Eurem Gewissen, ob Ihr, selbst die meisten von denen, welche die so fehlerhafte Denunziation angenommen haben, sie nicht deswegen angenommen hatten, weil Ihr glaubtet, Hartmann hätte die Nation bestohlen? findet sich aber nur die geringste Anzeige eines Diebstahls in seinem Vertragen? seyt Ihr also nicht selbst getäuscht? habt Ihr Euch nicht selbst betrogen? und wegen Eures Irrthums soll Hartmann so schrecklich büßen? wahrlich das ist nicht recht. Schade, daß eine gesetzgebende Versammlung ihre Beschlüsse so ungern, oder wohl gar nie zurücknimmt, weil sie meint, ihre Ehre leide darunter, sonst würde ich Ihnen anrathen, die Denunciation zurückzunehmen, weil es wirklich keine war, und weil nur so der Spruch des obersten Gerichtshofs konstitutionsmäßig annullirt werden kann. Diesen Spruch an sich selbst können und dürfen wir leider nicht untersuchen, weil wir nur Gesetzgeber sind; allein wenn ich als Richter ihn untersuchen, und als Mensch und Philosoph meine Meinung darüber sagen müßte, so würde ich ihn ohne weiters lassen, und zwar aus den nemlichen Beweggründen, die der oberste Gerichtshof selbst angiebt. Ich bin kein Advokat, das wißt ihr und fühlt ihr; aber es muß einem doch sehr auffallen, wenn ein Tribunal, indem es aus doppelten Beweggründen spricht (was an sich schon sonderbar bei einem Richter ist) einzig und allein nach den

schärfsten Gründen straft, während dem es, der Menschlichkeit nach, blos den Milderungsgründen zufolge strafen sollte. Nach diesen Milderungsgründen aber hätte Hartmann nie eine solche Strafe verdient; ja er hätte nach ihnen schwerlich gestraft werden können, weil doch am Ende, was der oberste Richter selbst zugiebt, seine Fehler fast alle nur auf Nachlässigkeit sich gründen; das zeigt der erste Beweggrund deutlich; der 2te und 3te sind eben so verzeihlich; vom 4ten wißt ihr alle, welche Kleinigkeit dieses an sich schon verzeihliche Geschenk war; und beim 5ten gesteht der Richter selbst, daß Hartmann die Verhaftung für seine persönliche Sicherheit dienlich glaubte. Wie manchen Commissär müßte man nicht strafen, welcher der Ruhe wegen hier und da augenblickliche Verhaftungen vornahm? wo würde sich noch ferner in kritischen Zeiten ein Regierungscommissär vollen brauchen lassen, wenn man ihn für Maßregeln straft, deren kompetenter Richter doch einzig die Regierung ist, welche ihn abschilte? und war hier nicht die Regierung mit Hartmann zufrieden? —

Über, aber! Unsere Grenzen sind von der Constitution bezeichnet, wir können leider in dieser Sache nicht mehr Richter seyn. Allein auf der andern Seite kann der oberste Richter auch nicht Gesetzgeber seyn, und kann für einen neuen Fall, der nicht nach dem 48. Art. der Constitution gerichtet werden darf, keine Strafe festsetzen. Das thut er aber offenbar, wenn er den B. Hartmann seiner Repräsentantenstelle entsetzt, welches ihm gar nicht zukommt, indem noch kein Gesetz dafür existirt. Doher frage ich darauf an, daß dieser Theil seines Spruchs an eine Commission gewiesen werde.

Bourgeois seufzte über die Bittschrift des B. Hartmanns, in der sich einerseits zeigt, daß das Direktorium denselben für unschuldig erklärt, und ihm dankt, und anderseits, daß der oberste Gerichtshof ihn doch für schuldig hält, über einen Gegenstand, über den Hartmann nie angeklagt wurde, und ihn also straft. Über wer ist schuld an diesem Verhältniß, als wir, die, ohne daß eine constitutionsmäßige Anklage stände, denselben dem obersten Gerichtshof überantworteten? und darum auch hat Hartmann immer protestirt, gegen die Unmöglichkeit des wider ihn geführten Prozesses; die Sache ist freilich klarlich, aber da wir schuld an Hartmanns Unglück sind, so fodert die Gerechtigkeit von uns, daß wir unsern Fehler bekennen, und unser Gesetz zurücknehmen, durch welches Hartmann in die Hände des Obergerichtshofs fiel; vor allem aus also sehe man eine Untersuchungskommission nieder.

Kellstab sieht Hartmanns Zuschrift als eine Anklage gegen den Obergerichtshof an, und in die-

ser Rücksicht einzig kann er für Niederschlagung einer Untersuchungskommission über diese Zuschrift stimmen.

Wildberger stimmt Gutern und Bourgeois bei.

Kuhn sagt: Nicht die besondere Frage, die uns B. Hartmann vorlegt, sondern die allgemeine Frage sollen wir entscheiden: ob den gesetzgebenden Räthen ein Recht der Oberaufsicht über den obren Gerichtshof zustehe? und ob sie zufolge eines solchen seine Urtheile aufheben, oder dieselben einer Revision unterwerfen können!

Ich behaupte Nein; nach der Constitution können wir keine Art von richterlicher Gewalt ausüben; und was noch mehr ist, die drei obersten Gewalten im Staate sollen nach derselben unter einander unabhängig, folglich die richterliche der gesetzgebenden nicht unterordnet seyn.

Freilich will man vorzugeben, die Formen seyen in Rücksicht des B. Hartmanns verletzt worden, und zwar erstlich von uns, weil keine Denunciation in gehöriger Form gegen denselben vorgelegt werden seye. Dieses Vorgeben ist aber unrichtig. Ich renne Denunciation, die bestimmte Anzeige eines strafbaren Faktums gegen eine bestimmte Person. Eine solche Anzeige lag unsreitig in den mit den Mischuldigen des B. Hartmanns vorgenommenen uns mitgetheilten Verhören. Sie waren unterschrieben, wie es die Constitution erfodert, und zwar durch diejenigen, die diese Verhöre aufgenommen hatten. Nehmt ihr die Aussagen eines Mischuldigen vor dem Criminalrichter, nicht für eine formliche Denunciation an, so behaupte ich, daß es tausend Fälle giebt, wo ein Repräsentant für ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden kann.

Hernach sagt man aber auch, der Obergerichtshof habe die gesetzlichen Formen übersehen. Vor allem aus darin, daß er auf Entsetzung des B. Hartmanns erkennt habe, da doch kein Gesetz da sey, das ihn berechtige, dieselbe gegen einen Volksrepräsentanten auszusprechen. Allein der § 63. der Constitution setzt sie deutlich genug fest, indem er dem angeklagten Repräsentanten, nur in dem einzigen Falle die Wiedereinschlagung in seine Stelle gestattet, wenn er losgesprochen wird.

Der Obergerichtshof hat den B. Hartmann schuldig gefunden. Derselbe könnte also nach der Constitution nicht wieder eintreten, und dem Obergerichtshof kam als Richter unsreitig das Recht zu, die in der Constitution auf diesen Fall gesetzte Strafe ausdrücklich anzuführen.

Hernach giebt man auch vor, es sey kein Strafgesetz vorhanden, nach dem der Obergerichtshof habe richten können; er habe also nach seiner Wirkung geurtheilt, und den Rechten des Gesetzgebers vorgegriffen.

Allein, B. R. Ihr wußtet damals, als ihr die Sache des B. Hartmanns vor den Obergerichtshof wieset, daß keine Criminalgesetze da waren. Noch mehr, die Constitution setzte dieses Tribunal in Aktivität, ehe ein Strafgesetz vorhanden war. Ich glaube daher, dasselbe habe die Sache des B. Hartmanns, wie die jedes andern Bürgers entscheiden können und sollen, und zwar nach dem § 48. der Constitution. Ich stimme zur Tagesordnung.

Würsch: Es muß den Obergerichtshof schmerzen, von einer so hohen Versammlung ein Urtheil so strenge beurtheilen zu sehen, welches er mit so viel Sorgfalt abfaßte; er will Kuhns und Eschers Gründe nicht wiederholen, ist aber noch nebendem überzeugt, daß das Volk es uns übel nehmen würde, wenn wir mit Gewalt ein Mitglied, welches durch den Obergerichtshof entsezt wurde, wieder in unsre Mitte aufnehmen würden; er stimmt also auch für die Tagesordnung.

Carmintrau ist wie Bourgeois betrübt über das Urtheil Hartmanns; allein er kann demselben doch nicht bestimmen, denn jede der drei Gewalten ist in ihrem Fach unabhängig von den beiden übrigen, und also können wir eben so wenig ein Urtheil des obersten Gerichtshofs aufheben, als er eines unsrer Gesetze ändern kann; daher stimmt auch er für Tagesordnung.

Gapan: Ich sagte schon früher, Hartmann sey das Opfer der Aristokratie und des Faschismus, und jetzt, nach der Art, wie man zu Werke gehen will, wird mein Urtheil hierüber noch bestätigt; freilich haben wir das Recht, das Verfahren des obersten Gerichtshofs zu untersuchen, wenn er über sein Recht ausgeht, weil wir die erste Gewalt im Staat sind; — ich fordere eine Untersuchungskommission.

Andere Werth: Wie oft sind wir nicht schon zur Tagesordnung über richterliche Gegenstände gegangen, weil uns dieselben nichts angehen; und ist hier etwas anders, als ein richterlicher Gegenstand, der uns durchaus nicht zukommen kann? In allen Criminalfällen sind zwei Richter, da wir aber nur dem obersten Gerichtshof unterworfen sind, so müssen alle Anklagen gegen uns durch beide gesetzgebende Räthe gehen, sollten wir uns also nicht befriedigen mit diesen schützenden Formen, und gar noch ein Revisions- oder Cassations-Recht fordern wollen? So etwas kann uns nicht zukommen, und daher stimme ich für Tagesordnung.

Mit 47 Stimmen gegen 38 geht man zur Tagesordnung.

Schöch's Antrag wegen dem Antritt des ehemaligen Directors Ochs, in dem er begehrte, daß

das Betragen der übrigen Direktoren gegen Ochs untersucht werde, ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen. (Siehe Supl. Nr. des III. Bds. des Republikaners.)

Escher: Schoch sagt, er sei frank gewesen, als er diesen Antrag schrieb; ich glaube es ihm gerne; Ochs hat seinen Abschied begehrt, man hat ihm denselben gegeben, und also fodere ich Tagesordnung.

Müe und Huber folgen der Tagesordnung. Schoch ist durch diese Auskunft befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Mehrere Bürger von St. Saphorin, im Bem an, klagen über ein Weidrecht und fordern Aufhebung derselben.

Carrard fodert Verweisung an die Weidgangscommission und baldigen Rapport.

Gapany folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Gerichtschreiber von Freiburg fodert Auskunft über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Schmidten, welches vom Direktorium abgesetzt wurde.

Carmintran: Das Volk fühlt das Wissenswürdliche dieses Schrittes des Direktoriums, und daher begehre ich Verweisung an eine Commission.

Thorin will das Direktorium einladen, sogleich wieder in Schmidten ein Distriktsgericht einzuführen, und hierzu die unschuldigen Richter wieder wählen, und die übrigen ersetzen zu lassen.

Gapany glaubt, das Direktorium habe zu diesem Schritt das Recht gehabt, und das Volk sei mit der provisorischen Vereinigung der Distrikte Schmidten und Freiburg zufrieden gewesen; er fodert Untersuchung durch eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 25. Jul. Von der Landschaft des Cantons Schafhausen sind einige Deputirte nach dem k. k. Hauptquartier abgeschickt worden, um wegen der, am 21. dort publizirten Regierungs-Veränderung Vorstellungen zu thun.

Folgende Proklamation der Bürgermeister, Klein und Großen Räthe des Cantons Schafhausen, wurde unterm 19. Jul. erlassen: „Da die von der ehemaligen Verwaltungskammer unter dem 1. Jul. ergangene Proklamation, wegen des von dem H. General von Hoze geforderten Zuzuges, ohne einige Wirkung geblieben, so seien sich Unsre Gnädige Herren genöthigt, die Gemeinden Unsers Cantons unmittelbar und dringend aufzufordern, ihre dem Vaterland schuldigen Pflichten wohl zu be-

denken, und nach dem Beispiel mehrerer Unsre ehemaligen alten Eidgenossen das Ihrige dazu beizutragen, daß das Vaterland gänzlich befreit, und die alte, ehemals so glückliche und immer ehrwürdige Eidgenossenschaft wiederum hergestellt werde. Es erwarten deshalb Unsre Gnädige Herren zuversichtlich, E. E. Gemeinde N. N. werde keinen Unstand nehmen, ihren Anteil an dem in heutiger Rathsversammlung erkannten Contingent nach beiliegender, auf den ganzen Canton berechneten Tabelle zu stellen, und das namentliche Verzeichniß derselben dem H. Obrist Schalch auf künftigen Donnerstag zu überschicken, damit dasselbe dem H. General Hoze überreicht, und Hochdemselben die Bereitwilligkeit aller Unsre Bürger zu Stadt und Land überzeugend bescheinzt werden könne. Sollte wider alles Verhoffen die eine oder andere Gemeinde sich weigern, oder in Ueberschickung des Verzeichnisses saumselig seyn, so würde dieselbe Hochgedachtem H. General namentlich eingegaben werden müssen. Die Ernennung oder Erwählung des Contingents jeder Gemeinde wird gänzlich derselben überlassen, in der begründeten Voraussetzung jedoch, daß sie mit Unpartheilichkeit geschehen, und nur auf wirklich waffenfähige Männer fallen werde, da übrigens einem jeden, den das Los treffen sollte, frei steht, entweder selbst zu dienen, oder einen andern waffenfähigen Mann an seine Statt zu stellen, der aber in dem Verzeichniß namentlich vermerkt werden müßte. In Rücksicht der Bestimmung des Contingents wird ausdrücklich versichert, daß es nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gebraucht, und nur so lang im Dienst werde behalten werden, bis die im englischen Sold neu aufzurichtenden Regimenter komplett seyn werden. Und da nach dem Schreiben des H. Generals Hoze die Oberoffiziersstellen nach Maßgabe der zu stellenden Mannschaft auf die Distrikte verteilt werden sollen, so werden alle diejenigen, die Lust dazu hätten, aufgesondert, ihre Namen dem Vorsteher ihrer Gemeinde anzugeben, damit sie obigem Verzeichniß beigefügt, und seiner Zeit von Unsren Gnädigen Herren zu dem für sie tauglichen Posten erwählt werden können. Unsre Gnädige Herren erwarten, jeder billige und nachdenkende Bürger der Stadt und des Landes, werde diesem obrigkeitlichem Unsinnen willig entsprechen, und durch Befolgung derselben überzeugend beweisen, daß er den ehrenvollen Schweizernamen noch verdiene, seine dem Vaterland schuldige Pflichten kenne, und würdig sey, dasjenige Glück in der Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes künftig wieder zu geniessen, das Unsre Vorfahren im Schoos der alten ehrwürdigen Eidgenossenschaft so viele Jahrhunderte hindurch genossen haben.“